



Beitragsordnung Kopfsprung Köln e.V.

1) Ordentlichen Mitglieder (sportlich aktiv)

a. Einzelperson:	30,00 € /Monat
b. Familie:	60,00 € /Monat
c. Trainer:	FREI
d. Einzelperson - Kampfrichter:	24,00 € /Monat
e. Familie - mit einem Kampfrichter:	54,00 € /Monat
f. Familie - ab zwei Kampfrichtern:	48,00 € /Monat
g. Soziales Entgegenkommen I:	20,00 € /Monat
h. Soziales Entgegenkommen II:	10,00 € /Monat

Der Wechsel zum Mitgliedsbeitrag „soziales Entgegenkommen“ ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Mitglied verpflichtet sich der Geschäftsführung die Notwendigkeit darzulegen. Die Notwendigkeit ist der Geschäftsführung alle sechs Monate unaufgefordert darzulegen. Anderenfalls wird der Beitragssatz nach sechs Monaten auf „a.“ - „f.“ festgelegt

2) Fördernde Mitglieder (nicht sportlich aktiv)

a. Einzelperson:	30,00 € /Monat
b. Familie:	60,00 € /Monat
c. Trainer:	FREI
d. Einzelperson - Kampfrichter:	FREI
e. Familie - mit einem Kampfrichter:	FREI
f. Familie - ab zwei Kampfrichtern:	FREI

3) Passive Mitglieder

Der Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. möglich.

a. Einzelperson:	1,00 € /Monat
b. Familie:	2,00 € /Monat

4) Ehrenmitglieder

a. Einzelperson:	FREI
b. Familie:	FREI

- 5) Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 6) Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit mindestens zwei Mitgliedern.
- 7) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 8) Der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags kann ausschließlich per Bankeinzug erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird dann zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 11) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.